



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“

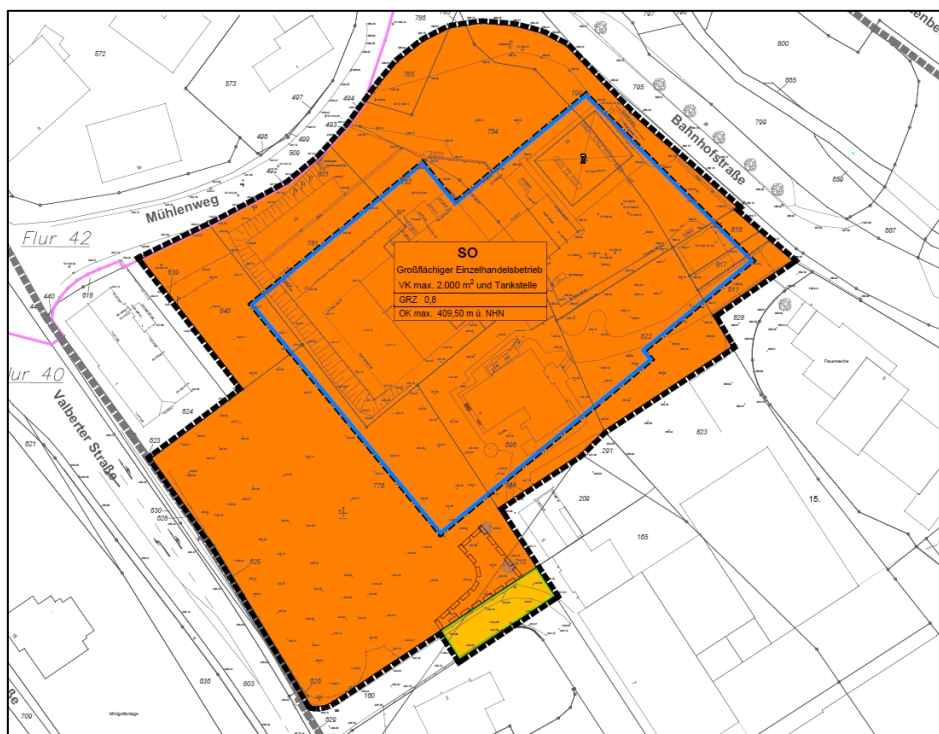
**hier: Beschluss über den Entwurf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.**

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2021 den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ gemäß § 13a BauGB entsprechend der vorgelegten Planzeichnung einschließlich Begründung, Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verträglichkeitsuntersuchung zur Erweiterung des Raiffeisen-Marktes in Herscheid beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Raiffeisen-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> (derzeit 700 m<sup>2</sup>) geschaffen werden. Dazu sollen die betreffenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ im Planungsbereich des Raiffeisen-Marktes geändert, insbesondere die vorhandene GE-Festsetzung (Gewerbegebiet) in SO (Sondergebiet) „Großflächiger Einzelhandel VK max. 2.000m<sup>2</sup> und Tankstelle“ umgewandelt werden.

Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (ohne Maßstab):



Die Änderung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Auf die Aufstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung kann daher verzichtet werden, gemäß § 13a Abs. 3 BauGB kann von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Gleichwohl sind die schutzgutbezogenen Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beachten und zu bewerten und in die Begründung aufzunehmen. Hierfür erfolgte eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Das geplante Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG NW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bahnhof“ - 5. Änderung wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Mit der Durchführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Dargestellt werden soll dann eine Sondergebietsfläche, die in der Zweckbestimmung die spezifischen Ziele der Planung für den Bereich (Raiffeisen-Markt, 2.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) darstellt.

Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) kann der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ nebst Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2021 (BGBl. I S.353), geändert worden ist,

#### **in der Zeit vom 02. Dezember 2021 bis einschließlich 11. Januar 2022**

online unter <https://www.herscheid.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanverfahren> öffentlich eingesehen und abgerufen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Unterlagen während folgender Dienststunden:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

hier zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar:

Rathaus der Gemeinde Herscheid, Zimmer 326, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid.

Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02357/9093-86 erfolgen. Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske oder FFP2-Maske) tragen. Während der gesetzlichen Feiertage sowie Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 19. November 2021

Der Bürgermeister

S c h m a l e n b a c h